

# Rückseite Bestätigungsformular Betriebe

## Gesundheitsschutz im Schülerbetriebspraktikum

Schülerbetriebspraktika haben im Rahmen der Berufswahl-orientierung eine große Bedeutung (RdErl. vom 23.9.1999 – BASS 12 -21 Nr.1).

Dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung ist berichtet worden, dass für die Durchführung von Schülerbetriebspraktika in Einrichtungen des Gesundheitswesens zunehmend häufiger Schutzimpfungen verlangt werden. Die Praktikumsbetriebe beziehen sich dabei auf die BioStoff-Verordnung.

Kein Praktikumsplatz ohne Impfung?

Und: Wer bezahlt die Kosten?

Das Ministerium gibt zur Klarstellung folgende Hinweise und Erläuterungen:

### Allgemeines

Vor dem Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten muss ein Praktikumsbetrieb durch eine sog. „Gefährdungsbeurteilung“ nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7.8.1996 ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Wird dabei festgestellt, dass eine Tätigkeit im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) vom 27.1.1999 ausgeübt wird, veranlasst der Betrieb eine spezielle Gefährdungsbeurteilung nach dieser Verordnung und die darauf beruhende Zuordnung zu einer Schutzstufe.

Nach §15 BioStoffV muss Beschäftigten, die den in Anhang IV zur BioStoffV genannten biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge eine Impfung angeboten werden, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Der Arzt klärt die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den

Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen auf.

### Schülerbetriebspraktika in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Auch unter dem Aspekt des Jugendarbeitsschutzes sollten Praktikantinnen und Praktikanten grundsätzlich nicht mit infektionsgefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Der Praktikumsbetrieb hat dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen bei ihren Tätigkeiten im Praktikum nicht mit Blut oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 (Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können) oder höher in Kontakt kommen und damit erhöhten Infektionsgefahren ausgesetzt werden.

Pflegerische Tätigkeiten dürfen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine Unterweisung und bei eventuell möglichem Kontakt mit Körperausscheidungen das Tragen von Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß §15 BioStoffV ist in diesen Fällen nicht notwendig. Ebenso muss eine Impfung nicht angeboten werden.

### Schülerbetriebspraktika in Tageseinrichtungen für Kinder

Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder sind von der BioStoffV nicht erfasst.

Bei einem Schülerbetriebspraktikum in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder besteht somit ebenfalls keine Verpflichtung, eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Sinne der o.a. Vorschrift durchführen zu lassen. Im Regelfall wird es auch nicht notwendig sein, Impfungen anzubieten. Im Einzelfall können die

Regelungen der BioStoffV allerdings zum Tragen kommen. Dies ist im Rahmen der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG festzustellen.

### Schülerbetriebspraktika in Betrieben der Lebensmittelbranche

Bei Tätigkeiten in Betrieben der Lebensmittelbranche wird in der Regel nur mit Mikroorganismen der Risikogruppe 1 (Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen) umgegangen.

Auch in diesen Fällen ist eine verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der BioStoffV nicht erforderlich.

### Kosten

Da es sich bei den Schülerbetriebspraktika um Schulveranstaltungen handelt, trägt der öffentliche oder private Schulträger die notwendigen Kosten für den Gesundheitsschutz. Dazu gehören auch die Kosten für in Ausnahmefällen anzubietende Impfungen nach der BioStoffV.